

店址:

Hamberg den 25^{ten} Novembris
1808

Nachdem die hiesige hiesige Landespolizei eine ganz ungewöhnliche
Verfassung anstellen hat, so kann die in dem Brief vom 19.
v. m. erlangte Erlaubnis nicht mehr dem Anton Wagner
allein vorbehalten werden; sondern der Anton Köberlin
hat davon die Hälfte für das Gymnasium zu nehmen.
Die Anton Köberlin haben aber noch die Genehmigung auf
nach die man sämtlichen Professoren in Hockley zu
erhalten dürfte und so zur Genehmigung anzuzeigen.
General Commissariat des Maynkreises
Anton Köberlin

C. H. Wright

Friedmann

An
Hrn. Gymnasial-Rector
Wagner in
Aufsicht der
für die Bibliothek

1873.

Dr
J. W. Wagner
Cincinnati

Wagner



135/a22 LE 108-3